



Wie geht es weiter?

Die polizeilichen Maßnahmen (Platzverweis sowie Nährungs-, Kontakt- und Aufenthaltsverbot) werden zunächst für einige Tage (in der Regel 10 Tage) verfügt. Sollte der Täter gegen diese Anordnungen verstoßen, rufen Sie umgehend Ihre Polizei an.

Vernehmung

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Täter eingeleitet, wird die Polizei Sie zur Vernehmung vorladen. Wir empfehlen Ihnen, zur Vernehmung zu kommen, damit Sie ohne Störungen schildern können, was Ihnen widerfahren ist.

Zu dieser Vernehmung darf Sie eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt oder eine Person Ihres Vertrauens begleiten.

Amtsgerichte

Die Wegweisung des Täters durch die Polizei ist zeitlich begrenzt. Um sich für längere Zeit vor dem Täter zu schützen, können Sie unabhängig von einer Anzeige bei der Rechtsantragstelle des zuständigen Amtsgerichtes folgende Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen:

- Schutzanordnung (Kontakt-, Nährungs- und Aufenthaltsverbot für den Täter),
- Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung an Sie.

Schutzanordnungen können nicht nur bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, sondern auch in Fällen von wiederholten Nachstellungen (Stalking) auf Ihren Antrag hin vom Familiengericht erlassen werden.

Rechtliche Beratung / Unterstützung

Bei Fragen zur Übertragung der elterlichen Sorge, Aussetzung des Umgangsrechts oder Ihres Aufenthaltsrechts sollten Sie sich an eine der genannten Beratungsstellen oder einen Anwalt wenden. Dort erhalten Sie auch Hinweise, wie Sie bei geringem oder keinem Einkommen Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe beim zuständigen Amtsgericht beantragen können. Sollte es zu einer Gerichtsverhandlung kommen, erhalten Sie Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Über die Aufgaben und die Erreichbarkeit der Zeugenkontaktstellen werden Sie durch Ihre Vorladung zur Verhandlung informiert.

Ärztliche Untersuchung / Spurensicherung

Unabhängig von einer Strafanzeige bei der Polizei bieten folgende Opferambulanzen eine kostenlose Untersuchung, Dokumentation und Spurensicherung:

- Forensische Ambulanz der Uniklinik Mainz für erwachsene und kindliche Opfer körperlicher und sexueller Gewalt. Informationen erhalten Sie unter Tel.: 06131 / 17-9550 bzw. 06131 / 17-0 (24 h-Bereitschaft).
- Opferambulanz am Klinikum Saarbrücken (Rechtsmedizin) für Kinder und Erwachsene, die Opfer von Gewalt wurden. Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0681 / 963-2913, -2914, -2915.

Was sollten Sie auf jeden Fall tun?

- Lassen Sie sich Ihre Verletzungen von einer Ärztin / einem Arzt attestieren und entbinden Sie diese(n) von der ärztlichen Schweigepflicht.
- Bewahren Sie alle den Täter belastende Beweise (z.B. Briefe, SMS, E-Mails auf).
- Halten Sie in einem Tagebuch die Übergriffe mit Datum und (wenn möglich) mit Namen der Zeugen fest.
- Lassen Sie sich nicht isolieren, sondern halten Sie Kontakt zu Freunden, Verwandten und Nachbarn.
- Deponieren Sie Ihre wichtigsten Unterlagen in Kopie bei einer Freundin / Verwandten.
- Schützen Sie sich und Ihre Kinder. Verlassen Sie das Haus / die Wohnung, wenn Sie erneute Gewalttaten befürchten oder rufen Sie frühzeitig die Polizei.

Haben Sie noch Fragen?

Sollte Ihnen noch etwas unklar sein, wenden Sie sich bitte an

- Ihre Polizeidienststelle,
- die Interventionsstellen,
- die Frauenhäuser,
- die Frauenhaus-Beratungsstellen,
- die autonomen Frauennotrufe,
- an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt,
- an die Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichtes.

Alle Behörden und Einrichtungen werden Ihnen gerne helfen.

Ihre Polizei

GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN UND STALKING



**Rat und Hilfe -
eine Erstinformation der Polizei**



Wenn Sie in Ihrem engen persönlichen Umfeld von jemandem misshandelt, geschlagen, verletzt, bedroht, eingesperrt, gefangen gehalten, zu sexuellen Handlungen gezwungen, vergewaltigt wurden oder werden, haben Sie das Recht und die Möglichkeiten sich dagegen zu wehren.

Dies gilt auch für Fälle, in denen Ihnen jemand beharrlich nachstellt, sie verfolgt oder per SMS, Telefon oder Internet belästigt (Stalking).

Es ist wichtig, dass Sie über Folgendes informiert sind:

Was macht die Polizei?

Die Polizei ist verpflichtet, Gefahren abzuwehren und ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn der Verdacht auf Straftaten (etwa Körperverletzungen, Sexualdelikte, Bedrohungen u.a.) vorliegt. Diese Verpflichtung besteht für die Polizei auch unabhängig von Ihren Wünschen, ggf. müssen sie Ihr persönliches Interesse an einer Strafverfolgung erklären (Strafantrag).

Die Polizei

- befragt Täter, Opfer und Zeugen getrennt, um genau zu erfahren, was geschehen ist,
- trifft erste Maßnahmen zur Beweissicherung (z.B. Spurensicherung, Fotografien),
- kann den Täter in bestimmten Fällen aus der Wohnung weisen oder in Gewahrsam nehmen,
- wird Sie nach Ihrem Einverständnis fragen, Ihre Daten an eine Interventionsstelle weiterleiten zu dürfen, die Sie bei den weiteren Schritten unterstützt und
- berät Sie, wie Sie sich in Zukunft bestmöglich schützen können.

Welche Rechte haben Sie?

- Sie können die Polizei bitten, bestimmte Beweise zu sichern.
- Sie haben bei der Polizei Aussagefreiheit, d.h. Sie können Angaben zur Sache machen oder nicht. Sie können sich außerdem körperlich untersuchen lassen.
- Eine Vertrauensperson oder eine Anwältin / ein Anwalt kann Sie zur Anzeigenerstattung bei der Polizei begleiten.
- Sie können, wenn Sie durch den Täter gefährdet sind, auf einen Schutz Ihrer Adressdaten hinwirken.
- Sie können unter Umständen einen Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beim Amt für soziale Angelegenheiten in Koblenz, Landau, Mainz oder Trier stellen.

Wer hilft Ihnen weiter?

Interventionsstellen

Wenn Sie der Polizei Ihr Einverständnis erteilen, Ihre Adresse an die nächstgelegene Interventionsstelle weiterzugeben, setzen sich die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle innerhalb weniger Tage nach dem polizeilichen Einsatz mit Ihnen in Verbindung. Die Interventionsstelle bietet Ihnen:

- Psychosoziale Erstberatung,
- Klärung der Situation nach den ersten Schutzmaßnahmen der Polizei,
- Information, was Sie selbst zu Ihrem Schutz (und zum Schutz Ihrer Kinder) tun können,
- Rechtliche Informationen, z. B. zum Gewaltschutzgesetz,
- Informationen über die weiteren Beratungsangebote vor Ort und bei Wunsch Weitervermittlung an diese.

Frauenhäuser

Wenn Sie sich entschließen, die Wohnung zu verlassen, können Sie Schutz und Unterkunft in einem Frauenhaus finden. Die Interventionsstelle oder die Polizei stellen - wenn Sie dies wünschen - den Kontakt für Sie her. Die Adressen der Frauenhäuser sind anonym, Männer haben keinen Zutritt.

- Im Frauenhaus werden Sie und Ihre Kinder umfassend beraten und unterstützt, damit Sie neue Lebensperspektiven entwickeln und sich eine selbst gestaltete Zukunft aufbauen können.
- Sie erhalten dort Informationen zu rechtlichen, finanziellen und gesundheitlichen Fragen.
- Im Umgang mit Behörden und anderen Institutionen können Sie sich helfen und begleiten lassen.

Nehmen Sie möglichst Ihre persönlichen Dinge mit, z.B.:

- Ihren Ausweis oder Pass und den Ihrer Kinder,
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Familienbuch,
- Krankenversicherungskarte, Impfbuch,
- Unterlagen über Ihre Aufenthaltsberechtigung,
- Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Rentenbescheide, Arbeitsamtsbescheide, Sozialversicherungsnachweis,
- Sozialamtsbescheide, Sorgerechtsbescheide,
- Kontounterlagen, Bargeld, EC-Karte, Kreditkarte,

- Medikamente,
- Persönliche Dinge für Sie und Ihre Kinder (Kleidung, Hygieneartikel, Spielzeug, Schulsachen, Tagebuch).

Beratungsstellen der Frauenhäuser

Unabhängig von einem Aufenthalt im Frauenhaus werden Sie in den Beratungsstellen der Frauenhäuser bei Krisen in der Partnerschaft, bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, bei Zwangsverheiratung und Stalking beraten. Hier erhalten Sie Hilfe durch Krisenintervention und längerfristige psychosoziale Beratung. Sie können sich über Ihre Rechte informieren. Daneben erhalten Sie eine allgemeine soziale Beratung, beispielsweise zum Thema Existenzsicherung in Trennungssituationen.

Autonome Frauennotrufe – Fachstellen zu sexualisierter Gewalt

Die Frauennotrufe helfen Frauen und Mädchen sowie deren Angehörigen in Fällen sexualisierter Gewalt. Dazu gehören sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung - auch in Partnerschaften, in Familien und bei Stalking.

Die Fachstellen bieten psychosoziale Beratung und Krisenintervention an. Auch wenn Sie sexualisierte Gewalt in der Kindheit erlebt haben, können Sie sich hier Rat und Hilfe holen. Daneben erhalten Sie rechtliche Informationen, z.B. zur Anzeigenerstattung oder zum Gewaltschutzgesetz. Die Mitarbeiterinnen begleiten Sie auf Wunsch zur Polizei, zu Gerichtsverhandlungen oder zu Ärzten und Krankenhäusern. Daneben bieten die Frauennotrufe Selbsthilfeangebote und Beratung auch für Ihre Vertrauenspersonen an.

Wie erreichen Sie die Hilfsangebote?

Die Erreichbarkeiten

- der Interventionsstellen,
- der Frauenhäuser,
- der Frauenhaus-Beratungsstellen,
- der Frauennotrufe sowie
- weiterer Beratungs- und Hilfeeinrichtungen

in Rheinland-Pfalz finden Sie unter www.rigg.rlp.de in der Rubrik „Hilfsangebote“. Außerdem sind dort Downloads und weiterführende Informationen hinterlegt. Die Homepage www.gewaltschutz.info bietet zusätzliche Informationen.